

12. 1. Beschränkt sich die durch die Verordnung begründete Verpflichtung des Armenanwalts stets darauf, daß er einen ihm von der armen Partei zu erteilenden Prozeßauftrag annehmen muß, oder ist er unter Umständen verpflichtet, ohne einen solchen Auftrag abzuwarten, alsbald von sich aus die Interessen der armen Partei wahrzunehmen?

2. Ist es einem Anwalt, der einer armen Partei zur Führung eines Prozesses wegen Anfechtung der Ehelichkeit beigeordnet worden ist, als Verschulden anzurechnen, wenn er es trotz möglicherweise bevorstehenden Ablaufs der Anfechtungsfrist unterläßt, alsbald die Anfechtungsklage zu erheben?

RPD. § 115 Abs. 1 Nr. 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1926 i. S. R. (M.) w. S. (Bef.). III 536/25.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 8. Oktober 1922 gebar die Ehefrau des Klägers eine Tochter, von der er behauptet, daß sie nicht von ihm erzeugt sei; er habe seit dem Jahre 1918 eine Zuchthausstrafe verbüßt; von der Geburt des Kindes habe er, nachdem er am 25. November 1922 aus dem Zuchthaus entwichen sei, am 27. November 1922 Kenntnis erhalten. Am 5. November 1923 beantragte der Kläger, der sich damals wieder in einer Strafanstalt befand, zu Protokoll des Gerichtsschreibers, ihm zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes das Armenrecht zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Durch Beschluß vom 8. November 1923 gab das Landgericht dem Antrage statt. Zugleich wurde dem Kläger zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte der Beklagte als Rechtsanwalt beigeordnet. Dieser tat zunächst nichts in der Sache; auf Anfrage des Klägers vom 30. November 1923 antwortete er am 19. Dezember, daß die Frist zur Klagerhebung seit dem 27. November verstrichen sei und eine Klage jetzt keine Aussicht auf Erfolg mehr biete. Durch Beschluß des Landgerichts vom 21. März 1924 wurde dem Kläger das Armenrecht wieder entzogen.

Der Kläger behauptet, daß der Beklagte seine Pflichten als Armenanwalt fahrlässigerweise nicht erfüllt habe. Er sei verpflichtet gewesen, alsbald nach Empfang des ihn dem Kläger beordnenden Beschlusses die nötigen Schritte zur rechtzeitigen Klagerhebung zu tun. Er habe das unterlassen und damit dem Kläger die Möglichkeit genommen, die Ehelichkeit des nicht von ihm erzeugten Kindes anzufechten. Der Kläger müsse diesem Unterhalt gewähren und sei dadurch geschädigt. Für den Schaden müsse ihm der Beklagte aufkommen. Er verlangt die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung gewisser Geldbeträge und die Feststellung seiner Schadensersatzpflicht.

Der Beklagte behauptet, den Beschluß vom 8. November 1923 erst am 15. erhalten zu haben. Er habe dann auf Nachricht vom Kläger gewartet, ohne dessen Auftrag er nicht habe tätig werden können. Ihn treffe also für diese Verjämung der Anfechtungsfrist keine Verantwortung. Ein Verschulden liege lediglich beim Kläger, der das Armenrecht erst kurz vor Ablauf der Frist beantragt, es auch unterlassen habe, ihn, Beklagten, alsbald mit Anweisung

zu versehen. Er bestreitet auch, daß dem Kläger irgendein Schaden entstanden sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen sowohl deshalb, weil dem Beklagten durch die Beiordnung als Armenanwalt keine Rechtspflicht auferlegt worden sei, für den Kläger tätig zu werden, ehe ihn dieser mit der erforderlichen Anweisung versehen habe, als auch deshalb, weil den Beklagten kein Verschulden treffe. Den ersten Entscheidungsgrund vermag der Senat nicht zu billigen, während wegen des zweiten dem Berufungsgericht zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis beizupflichten ist.

1. Die Armenrechtsbewilligung ist ein öffentlichrechtlicher Akt der staatlichen Armenfürsorge. Sie gibt der armen Partei das Recht, daß ihr, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde. Die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Anwälte. Die Wirkung der Beiordnung ist gesetzlich nicht ausdrücklich umschrieben worden. Sie ergibt sich aus dem Zweck der Beiordnung, der in der — vorläufig unentgeltlichen — Wahrnehmung der Rechte der armen Partei besteht. Dieser Zweck wird regelmäßig dadurch erfüllt, daß sich der beigeordnete Anwalt bereit hält, mit der Partei einen Dienstvertrag abzuschließen, um nach seinem Zustandekommen für sie tätig zu werden. Die für den Anwalt durch die Beiordnung begründete Rechtspflicht besteht dann darin, daß er den Vertragsantrag der Partei nicht ablehnen kann, daß er den Auftrag, sie im Prozeß zu vertreten, annehmen und ausführen muß.

Es gibt aber Fälle, in denen der Zweck der Beiordnung eines Armenanwalts auf diese Weise nicht erreicht wird. Die arme Partei ist etwa rechtsunkundig und weiß nicht, daß das Tätigwerden des Anwalts noch einen besonderen Auftrag von ihrer Seite voraussetzt, so daß sie erst von rechtskundiger Seite zu seiner Erteilung veranlaßt werden muß. Das zu tun, ist dann Pflicht des beigeordneten Anwalts, der gerade auch dazu berufen ist, der Rechtsunkenntnis der armen Partei abzuhelpen. Eine besondere Sachgestaltung kann sich

ferner daraus ergeben, daß der Ablauf einer Frist droht, deren Einhaltung keinen Aufschub duldet, vielmehr ein alsbaldiges Handeln des Anwalts ohne Abwarten eines Parteiauftrags erfordert. Die Wahrnehmung der Rechte der armen Partei, die das Ziel der Anwaltsbeordnung bildet, ist nur gesichert, wenn in einem solchen Falle dem Anwalt die Pflicht obliegt, auf Grund der richterlichen Anordnung nach außen hin tätig zu werden, das zur Wahrung der Frist Nötige schon zu veranlassen, ehe er in vertragliche Beziehungen zur Partei getreten ist. Im Verhältnis zu ihr regeln sich dann die Rechtsfolgen seines Handelns nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, während er nach außen als Vertreter ohne Vertretungsmacht erscheint. Die Rechtslage ist hier also zunächst nicht dieselbe, wie wenn zwischen Partei und Anwalt bereits ein Dienstvertrag geschlossen und ihm Prozeßvollmacht erteilt worden ist. Das bildet aber keinen entscheidenden Grund gegen die durch den Zweck der Armenrechtsbewilligung und der Anwaltsbeordnung gebotene Folgerung, daß der Anwalt in Ausnahmefällen alsbald von sich aus die Rechte der armen Partei wahrnehmen muß.

Eine schuldhafte Verletzung der dem Rechtsanwalt durch seine Beordnung auferlegten Pflichten macht ihn schadensersatzpflichtig. Das gilt nicht bloß dann, wenn er den Vertragsantrag der armen Partei ablehnt, sondern auch dann, wenn er die ihm in besonderen Fällen — wie sie beispielsweise dargelegt worden sind — obliegenden weitergehenden Pflichten zu erfüllen verabsäumt. Diese Pflichten sind kein bloßer Ausfluß der in § 28 RVO. dem Rechtsanwalt auferlegten allgemeinen Pflicht, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, sodaß dahingestellt bleiben kann, ob ihre Verletzung eine Schadensersatzpflicht auszulösen vermag (vgl. dazu RWB. Bd. 79 S. 92). Vielmehr entspringen sie der besonderen Vorschrift des § 115 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Durch diese werden in dem dargelegten Umfang schon durch die Beordnung Rechtspflichten des Anwalts der armen Partei gegenüber begründet, sodaß sie bei fahrlässiger Nichterfüllung vom Anwalt Schadensersatz fordern kann.

Zu demselben Ergebnis ist der Senat bereits in seinem Urteil vom 1. März 1907 III 351/06 gelangt, wo es heißt:

„Aus der Beordnung als Armenanwalt erwächst dem Rechtsanwalt die Pflicht, die Prozeßhandlung, deren Vornahme in be-

stimmter Frist zur Wahrnehmung der Rechte der armen Partei geboten ist, auch ohne vorgängigen Auftrag der letzteren zur Vertretung vorzunehmen, es sei denn, daß ohne vorgängige Instruktion von ihrer Seite die Vornahme nicht möglich ist. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Zwecke der Weiordnung und wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Armenanwalt von der Aufgabe, seine Vertretungsbefugnis durch Vollmacht eventuell nachzuweisen, nicht entbunden ist."

Wegen fahrlässiger Verletzung der bezeichneten Pflicht ist der damals verlagte Anwalt für Schadensersatzpflichtig erklärt worden. Zweifelhaft kann freilich sein, ob nicht der VII. Zivilsenat in seiner *RGZ.* Bd 94 S. 342 abgedruckten Entscheidung einen zum Teil abweichenden Standpunkt einnimmt. Mit ihm stimmt der jetzt erkennende Senat darin überein, daß das Armenrechtsgesuch im Zusammenhalt mit der Weiordnung des Anwalts durch den Vorsitzenden des Gerichts, wenigstens für die Regel, noch keinen Dienstvertrag zwischen ihm und der Partei zum Abschluß bringt, ihn auch nicht zum Prozeßbevollmächtigten macht (so schon *RGZ.* Bd. 95 S. 338). Dagegen würde dem Urteil des VII. Zivilsenats dann nicht beigespflichtet werden können, wenn es die unmittelbar schon durch die Weiordnung begründeten Pflichten des Anwalts unter allen Umständen auch für die erörterten Sonderfälle darauf beschränken wollte, daß er sich der armen Partei zum Abschluß eines Dienstvertrags zur Verfügung zu stellen habe. Von einer Auseinandersetzung mit dem dort Ausgeführten kann aber abgesehen werden, weil die Klage auch bei Annahme einer weitergehenden Verpflichtung des Beklagten abgewiesen werden muß. Denn den Beklagten trifft kein nachweisbares Verschulden.

2. Das Berufungsgericht hat eine Fahrlässigkeit des Beklagten verneint, weil die Annahme eines unmittelbar bevorstehenden Ablaufs der Anfechtungsfrist für ihn durchaus nicht nahe gelegen habe, da er aus dem Beschluß über seine Weiordnung gesehen habe, daß sich der Kläger in Strafhaft befinde und daß die Geburt des Kindes bereits 13 Monate zurückliege. Gerade letztere Tatsache gebietet den umgekehrten Schluß. Die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. Sie kann also frühestens ein Jahr nach der Geburt ablaufen. Ist danach mit dem Fristende nicht

zu rechnen, solange das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so erhält die Sachlage mit Beendigung dieses ersten Jahres ein völlig anderes Gesicht. Von da an muß, wer nicht weiß, wann der Mann von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hat, in jedem Augenblick mit der Möglichkeit des Fristablaufs rechnen. Er darf sich also nicht bei dem Gedanken beruhigen, die Frist werde wohl noch nicht unmittelbar zu Ende gehen, sondern er muß mit dem alsbaldigen Fristende rechnen und danach sein Handeln einrichten. Das gilt ganz besonders für einen Rechtsanwalt, zu dessen Aufgabe es gehört, den Ablauf von Fristen zum Nachteile der seinem Schutz anvertrauten Personen zu verhüten. So ist es durchaus unrichtig, wenn das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe nach Eingang des Armenrechtsbeschlusses seine Wiedervorlage mit einer Frist von einigen Wochen verfügen können. War er überhaupt verpflichtet, schon auf Grund des Beschlusses für den Kläger tätig zu werden, so mußte er sofort eingreifen, da er aus dem Beschluß sah, daß es sich um die Anfechtung der Ehelichkeit eines schon über ein Jahr alten Kindes handelte. Wie der Umstand, daß sich der Kläger in Strafhaft befand, ein Zuwarten des Beklagten soll rechtfertigen können, ist nicht recht verständlich. Ein, wenngleich beschränkter, Verkehr mit der Außenwelt steht den Zuchthausgefangenen offen. Auch der Kläger mochte von der Geburt des Kindes alsbald brieflich Kenntnis erhalten haben, ganz abgesehen davon, daß der Beklagte gar nicht wissen konnte, seit wann sich der Kläger in der Strafanstalt befand.

Hätte der Beklagte der drohenden Gefahr des Ablaufs der Anfechtungsfrist Rechnung getragen, so hätte er, wie das durchaus üblich ist, die Armenrechtsakten eingesehen. Aus ihnen hätte er erfahren, daß die Frist mit dem 27. November 1923 ablief, da der Kläger zu Protokoll des ihn über sein Armenrechtsgesuch vernehmenden Gerichtsschreibers erklärt hatte, daß er von der Geburt des Kindes seit dem 27. November 1922 wisse. Der Beklagte wäre aber auch auf Grund der Armenrechtsakten in der Lage gewesen, die zur Fristwahrung gebotene Klagerhebung alsbald vorzunehmen, ohne zuvor noch Nachricht vom Kläger zu erhalten. Denn die Akten enthielten bereits alle Angaben, die hierzu erforderlich waren. Die in den §§ 613, 641 Abs. 1 B.P.O. vorgeschriebene besondere Vollmacht hätte der Beklagte nachreichen können, ebenso die Geburtsurkunde des Kindes.

Reichen die Erwägungen des Oberlandesgerichts danach nicht

aus, den Beklagten wegen der Versäumung der Anfechtungsfrist zu entlasten, so muß doch aus anderen Gründen zu seinen Gunsten entschieden werden.

Der VII. Zivilsenat ist in der angeführten Entscheidung bei Erörterung der Wirkungen der Armenrechtsbetwillingung (a. a. O. S. 344/345) zu dem Ergebnis gelangt, daß der armen Partei durch die Beiordnung ein Anwalt zur Verfügung gestellt werde, daß es aber ihrer freien Entschließung vorbehalten bleibe, seine Dienste in Anspruch zu nehmen. Ähnliches sagt der I. Zivilsenat in seinem *RGZ.* Bd. 89 S. 42 veröffentlichten Urteil, auf das der VII. Zivilsenat a. a. O. S. 346 besonders hinweist. Beide Urteile sind nicht bloß von den vorinstanzlichen Gerichten, die in dieser Sache entschieden haben, sondern auch von beachtenswerten Schriftstellern (so z. B. von Stein, *RPD.* § 115 Nr. V 2; ebenso jetzt Stein-Jonas am gleichen Orte) dahin aufgefaßt worden, daß der durch die Beiordnung für den Anwalt begründete Zwang nur bedeute, er habe sich zum Vertragsschluß mit der armen Partei bereitzuhalten, während für ihn eine Pflicht, unter Umständen im Interesse einer rechtsunkundigen Partei oder zur Wahrung einer Frist auch ohne Auftrag zu handeln, nur als Berufspflicht bestehe, deren Nichterfüllung keine Schadensersatzpflicht auslöse (vgl. hierzu die Ausführungen des VII. Zivilsenats, a. a. O. S. 347, der diese Berufspflicht als Anstandspflicht bezeichnet). Dem Beklagten kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er die Rechtsprechung des Reichsgerichts in demselben Sinne verstanden und geglaubt hat, daß ihm durch die Beiordnung als Armenanwalt noch keine rechtlich bindende Verpflichtung auferlegt worden sei, von sich aus für den jetzigen Kläger tätig zu werden, wenn er vielmehr der Auffassung gewesen ist, er dürfe zunächst einen Auftrag der Partei abwarten. So ist es nicht angängig, ihm sein Untätigbleiben zum Verschulden anzurechnen. Mangel einer Fahrlässigkeit ist er dem Kläger nicht schadensersatzpflichtig geworden.

Ob sich ein Rechtsanwalt nach Veröffentlichung der jetzigen Entscheidung zu seiner Entlastung noch auf die erwähnte frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts und das sich an sie anschließende Schrifttum wird berufen können, kann zurzeit dahingestellt bleiben. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß ein Rechtsanwalt im Zweifelsfalle das Verfahren einzuschlagen hat, das die größte Sicherung gegen Schädigung der Partei gewährt.